

## D1.01.2

### **Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) Merkblatt über den Datenschutz und die Datensperre**

Zu Fragen des Datenschutzes haben wir Ihnen die Bestimmungen des IDG vom 12. Februar 2007 und der IDV vom 28. Mai 2008 betreffend die Möglichkeit der Datensperre zusammengestellt:  
Zu Fragen des Datenschutzes und der Möglichkeit der Datensperre haben wir Ihnen die Bestimmungen des IDG, der IDV, und des GemG, 1926 zusammengestellt.

#### **Zur Bekanntgabe von Personendaten**

##### **§ 8 IDG**

1 Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

##### **§ 16 IDG**

- 1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn
- eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
  - die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
  - es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

##### **§ 39 GemG**

- Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.
- Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird
- Werden diese Daten mit Ausschluss von Zuzugs- und Wegzugsort ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden.

#### **Zur Datensperre**

##### **§ 22. IDG**

- Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.
- Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

##### **§ 20 IDV**

- Wer die Bekanntgabe von Personendaten an Private nach § 22 Abs. 1 IDG sperren lassen will, teilt dies dem zuständigen öffentlichen Organ schriftlich mit.
- Hat das Organ die Sperre vollzogen, teilt es dies schriftlich mit.

Werden Personendaten auf Gesuch hin gesperrt, werden diese auch nicht zu ideellen Zwecken an soziale, kulturelle oder ähnliche Institutionen oder Organisationen herausgegeben.

Die Sperre kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung aufgehoben werden.

## Datensperre nach § 22 IDG Kanton Zürich

Ich beantrage die Sperre meiner Personendaten gemäss IDG und zugehöriger Verordnung für die Einwohnerkontrolle. Dabei nehme ich zur Kenntnis, dass meine Adresse nicht für schützenswerte ideelle Zwecke als Adresslisten bekannt gegeben wird. Die Sperre gilt nicht für die in § 22 IDG genannten Ausnahmen.

Name, Vorname .....

Adresse: .....

Geburtsdatum: .....

Datum, Unterschrift .....

<p>§ 22. <sup>1</sup> Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann. <sup>2</sup> Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.</p>
---

Einsenden an: Einwohnerkontrolle Wallisellen, Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen

Datensperre eingetragen am: .....  
(wird durch Einwohnerkontrolle ausgefüllt und bestätigt [§ 20 Abs. 2 IDV])

NB: Für die Sperrung von Daten des Steuerregisters kann am Schalter des Steueramts Wallisellen ein separates Gesuchsformular bezogen werden.